
S 13 SO 4/18 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Halle (Saale)
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 4/18 ER
Datum	05.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Bei der am 01.03.1981 als zwillingsgeborene Antragstellerin liegt laut Befundberichten des UHK Halle vom 22.03.2017 und 01.03.2017 nach einer Blutvergiftung mit schwerem Verlauf eine wesentliche körperliche Behinderung nach Amputation aller Extremitäten vor.

Am 28.02.2017 informierte das Jugendamt der Stadt Halle das Amt für Soziales und Integration über eine Vorsprache der Mutter zu einer Heimaufnahme auf Grund einer schwerwiegenden Körperbehinderung.

Im persönlichen Gespräch am 28.02.2017 erklärte die Mutter, Frau Müller, dass sie die Unterbringung ihrer Tochter in einer Pflegefamilie wünscht.

Am 29.05.2017 erfolgte ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten, der Mutter

(Antragstellerin zu 1), den zukünftigen Pflegeeltern, Frau â€¦ und Herr â€¦ (Antragsteller zu 2), sowie einer Mitarbeiterin des Jugendamtes des Landkreises Saalekreis im Amt f r Soziales und Integration.

Mit Schreiben des Jugendamtes des Saalekreises vom 02.06.2017 wurde die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes gem   [   44 SGB VIII](#) f r die Pflegepersonen Frau â€¦ und Herr â€¦ erteilt. Zum 01.07.2017 erfolgte die Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie (Antragsteller zu 2).

Die Antragsteller zu 2 beantragten mit Schreiben vom 14.07.2017 die Begleitung und Unterst tzung durch den "Zentralen Fachdienst f r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie D sseldorf". Der Fachdienst w re bereit, bei Zusage durch den Kostentr ger eine Anfangsberatung durchzuf hren.

Mit Bescheid der Stadt â€¦ im Namen des Antragsgegners vom 20.07.2017 wurden Leistungen der Eingliederungshilfe als erweiterte Hilfe nach [   19 Abs. 5, 54 Abs. 3 SGB XII](#) in H he von 573,35 EUR f r den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2018 gew hrt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: dem Grundbetrag in H he von derzeit 237,00 EUR (entspricht den Kosten der Erziehung), dem Bedarfssatz nach   2 Kinder- und Jugend-Pflegegeld-Verordnung in H he von derzeit 515,00 EUR ab glich Kindergeld in H he von 192,00 EUR, dem Beitrag Unfallversicherung in H he von 13,35 EUR. Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach [   54 Abs. 3 SGB XII](#) werden die Kosten der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien  bernommen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Prozessbevollm chtigte der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.08.2017 Widerspruch, den sie der H he nach als nicht ausreichend einsch tzte. Dar ber hinaus wurde an den noch nicht entschiedenen Antrag auf Begleitung und Unterst tzung durch den "Zentralen Fachdienst f r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie D sseldorf" erinnert.

Mit Bescheid der â€¦ vom 11.10.2017 wurde die Kosten bernahme f r die Komplexleistung Fr h rderung nach [   30 SGB XI](#) i.V.m. [   56 SGB IX](#) f r 48 F rdereinheiten f r den Zeitraum vom 04.10.2017 bis 03.10.2018  bernommen.

Mit Bescheid der Stadt â€¦ im Namen des Antragsgegners vom 22.11.2017 wurde der Antrag auf Begleitung und Unterst tzung durch den "Zentralen Fachdienst f r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie D sseldorf" vom 14.07.2017 wegen fehlender Notwendigkeit abgelehnt. Hierzu liegt dem Antragsgegner ein Widerspruch vom 01.12.2017 vor.

Mit Bescheid der Stadt â€¦ vom 12.12.2017 wurde der Bescheid der Stadt â€¦ vom 20.07.2017 nach [   48 SGB X](#) wegen  nderung der Verh ltnisse aufgehoben.

Mit Bescheid der Stadt â€¦ im Namen des Antragsgegners vom 12.12.2017 wurden

Leistungen der Eingliederungshilfe als erweiterte Hilfe nach [Â§ 19 Abs. 5, 54 Abs. 3 SGB XII](#) in HÃ¶he von 906,85 EUR fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.08.2017 und 905,85 EUR ab Januar 2018 bewilligt. Diese Leistungen setzen sich zusammen aus: dem Grundbetrag in HÃ¶he von derzeit 237,00 EUR, dem Zusatzbetrag in HÃ¶he von 200,00 EUR, dem Bedarfssatz nach Â§ 2 Kinder- und Jugend-Pflegegeld-Verordnung in HÃ¶he von derzeit 515,00 EUR abzÃ¼glich des hÃ¶chstzulassbaren Kindergeldes in HÃ¶he von 96,00 EUR ab 01/2018 in HÃ¶he von 97,00 EUR, zzgl. des Beitrages der Unfallversicherung in HÃ¶he von 13,35 EUR sowie der Pauschale fÃ¼r einmalige Beihilfen in HÃ¶he von 37,50 EUR (Geburtstag, Urlaub, Weihnachten). Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach [Â§ 54 Abs. 3 SGB XII](#) werden die Kosten fÃ¼r Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien Ã¼bernommen.

Mit Schreiben der ProzessbevollmÃchtigten vom 18.01.2018 wurde beim Sozialgericht Halle der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Aufgrund der schweren BeeintrÃchtigungen begehren die Antragsteller die Begleitung des ausgeÃbten PflegeverhÃltnisses durch den Zentralen Fachdienst fÃ¼r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie DÃsseldorf. Die Antragsteller seien Ãberzeugt, dass nur eine intensive und professionelle Begleitung des PflegeverhÃltnisses zu einer angemessenen Deckung des erzieherischen und pflegerischen Bedarfes fÃ¼hre und nur so sei ein Verbleib auf Dauer in der Pflegefamilie sichergestellt sei. Der FÃrder- und Behandlungsplan im Rahmen der FÃrderung des Kinderzentrums des Krankenhauses â und â vom 14.09.2017 zeige die hohen Bedarfe. Es werde eine schnellstmÃgliche KlÃrung erbeten, wie der Hilfsfall in die Begleitung des Zentralen Fachdienstes fÃ¼r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie DÃsseldorf ÃberfÃhrt werden kÃnne, um eine auf Dauer zuverlÃssige und kindeswohlgerechte Hilfe sicherzustellen. Spezielle Rahmenleistungen werden fÃ¼r erforderlich gehalten, um die QualitÃt der Pflege und Erziehung langfristig in kontinuierlicher und verlÃsslicher Weise sicherzustellen. Es gelte zu beachten, dass es sich um ein Kleinkind handle, das von einer erheblichen Behinderung betroffen sei. Die Pflegefamilie mÃsse im Rahmen ihrer Erziehung die Behinderung besonders berÃcksichtigen, um ihr die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermÃglichen zu kÃnnen. Die Pflegefamilie stelle also nicht nur eine kindeswohlgerechte Erziehung sicher, sondern auch die Integration in die Gesellschaft. Diese Leistung bedÃrfe einer bestÃndigen ÃberprÃfung und Anpassung, um ihr Ziel zu erreichen. Als UnterstÃtzungsleistungen sei fÃ¼r die Pflegeeltern eine intensive Beratung und Begleitung wichtig. Dazu gehÃre die MÃglichkeit eines bestÃndigen Austausch mit einer Fachkraft, die einerseits nicht unmittelbar in die Erziehung involviert sei, sie aber andererseits so gut kenne, dass sie in der Lage sei, die erzieherischen Intervention der Pflegeeltern nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret beurteilen zu kÃnnen. Hierzu gehÃre auch die MÃglichkeit in Krisensituationen unverzÃglich und verlÃssliche UnterstÃtzung zu erhalten. Eine kompetente und umfassende Beratung in Bezug auf mÃgliche und erforderliche zusÃtzliche Hilfen sei fÃ¼r die Pflegeeltern unumgÃnglich. Sie mÃssten AntrÃge stellen und sich dafÃ¼r einsetzen, dass die Leistung auch tatsÃchlich einsetzen. Von diesem

bürokratischen Aufwand sei eine Entlastung dringend indiziert. Weiterhin sei wichtig, das Behinderungsbild zu beobachten und gegebenenfalls weitere Untersuchung anzustrengen. Dafür sei ein solcher Blick von außen wichtig und hilfreich und sollte nicht nur im Wege eines einmaligen Assessment erfolgen, sondern ein dauerhafter Bestandteil der Hilfe sein. In all diesen Feldern bedürfte es eines intensiven Austausch und fachlicher Reflektion, ebenso bei Bedarf Beratung durch Reha-fachberaterin, Heilpädagogin, Psychologin. Auch seelsorgerische Gespräche würden bei Bedarf von der Diakonie Düsseldorf geleistet. Schließlich wünschen sich die Pflegeeltern Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten in verschiedenen Kontexten. Sie halten Gruppenarbeit, Fortbildungsseminare und Wochenendseminare mit anderen Pflegestelleneltern für geeignete Mittel, um ihre eigene Tätigkeit reflektieren und weiterentwickeln zu können. Eine kontinuierliche und intensive Inanspruchnahme von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten dienten der Hilfe in besonderer Weise und sollte ein gemeinsames fachliches Anliegen sein. Zudem seien mindestens 6 freie Wochenenden im Jahr und die Möglichkeit eines Jahresurlaubs im Umfang von 6 Wochen ohne Kinder dringend notwendig. Der Antrag begründete sich damit, dass für die bestmögliche Versorgung von der Antragstellerin ein Trägerwechsel aufgrund der Rahmenbedingungen der Diakonie Düsseldorf notwendig sei, die von anderen Trägern nicht geleistet werden. Insbesondere führen die monatlichen und bei Bedarf wöchentlichen Hausbesuche dazu, dass eine kontinuierliche Begleitung der Pflegefamilie verwirklicht werde, mit der die schwierigen Erziehungs- und Pflegesituationen mit regelmäßiger Leistungsorientierter Supervision unterzogen und den jeweils Herausforderungen angepasst werden.

Die Antragsteller beantragen, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig vom Tage der Entscheidung an, längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, für die Erziehung des Kindes und des Pflegekindes den begehrten Wechsel zum Zentralen Pflegedienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie Düsseldorf als begleitenden Pflegekinderfachdienst zu gewährleisten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen. Der Leistungsanspruch der Antragsteller gemäß [§ 54 Abs. 3 SGB XII](#) werde durch die gewährten Leistungen gedeckt. Ein "Wechsel" zum Zentralen Pflegedienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie Düsseldorf als begleitenden Pflegekinderfachdienst Düsseldorf zu erstreiten, fehle es an den rechtlichen Voraussetzungen. Die Hilfe, die die Antragsteller zu 2 begehren, habe nichts mit der Leistungsberechtigten zu tun. Das Pflegekind habe Anspruch nach [§ 54 Abs. 3 SGB XII](#) auf Leistungen in der Pflegefamilie. Inhaltlich entsprechen die Betreuungsleistungen der Pflegeperson den Aufgaben, die üblicherweise durch die Kindeseltern erfüllt werden. Überspannte Forderungen an die Leistungsinhalte der Betreuung seien nicht zu stellen. Insbesondere obliege den Eltern nicht die fachliche Führung der Pflegekinder, wie z.B. heilpädagogische Maßnahmen. Soweit neben der Betreuung der Pflegefamilie weitere Führungs- und Unterstützungsbedarfe bestehen, seien diese durch die Gewährung weiterer Eingliederungshilfe zu decken (z.B. heilpädagogische Maßnahmen, integrativer

Kindergarten, Integrationshelfer, Hilfsmittel usw.). Sei eine Pflegeperson nach [Â§ 39 Abs. 1 Satz 1](#) wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernehme die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 6 Wochen je Kalenderjahr. Diese Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI gehen den Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII vor. Es sei festzustellen, dass die Antragsteller bisher nicht dargestellt hätten, welcher konkrete Bedarf nicht gedeckt werden könne. Vorliegend seien ihr mit Bescheid vom 12.12.2017 Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien in Höhe von 905,65 EUR monatlich gewährt worden. Sie erhalte Leistungen der Förderung der interdisziplinären Förderung der ersten Schritte des SPZ Halle für den Zeitraum vom 04.10.2017 bis 03.10.2018 mit maximal 48 Förderereinheiten pro Quartal. Zudem wurden der Antragstellerin mit Bescheid vom 02.02.2018 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Kostenübernahme für den Besuch der integrativen Kindertagesstätte " â€œ " für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 30.04.2019 bewilligt. Mögen die Pflegeeltern nunmehr konkret den ungedeckten Bedarf der Antragstellerin benennen und nicht nur auf pauschale Leistungen der Diakonie Dösselhof verweisen. Im übrigen dürfte die Diakonie Dösselhof bereits wegen der erheblichen Entfernung zum Wohnort der Pflegeeltern bzw. Mutter ungeeignet erscheinen. Zumal der Antragsgegner mit der Diakonie Dösselhof für eine Leistungserbringung keine Vereinbarung gem. [Â§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) abgeschlossen habe und zu dem nach einer konkreten Benennung des offenen Hilfebedarfs der Antragstellerin geeignete Einrichtungen oder Dienste in Sachsen-Anhalt bzw. der näheren Umgebung vorhanden sein dürften. In Sachsen-Anhalt existiere auch ein Fachzentrum für Pflegekinderwesen unter der Trägerschaft der Stiftung Evangelische Jugendhilfe, â€œ; Ferner konnten die Antragsteller auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Eine konkrete Gefährdung der Antragsteller und die Dringlichkeit für die Sozialhilfe sei nicht glaubhaft gemacht worden. Für das Pflegekind werden derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe nach [Â§ 54 Abs. 3 SGB XII](#) für Kosten der Betreuung sowie Kosten des Lebensunterhalts gewährt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Verwaltungsakten verwiesen.

Der einstweilige Rechtsschutzantrag ist zulässig, aber unbegründet. Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten. Einstweilige Anordnungen sind nach Absatz 2 Satz 2 der Norm auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Antragsteller begehren hier die Regelung eines vorläufigen Zustandes und machen geltend, dass ohne die einstweilige Anordnung wesentliche Nachteile drohen. Ihr Begehren kann daher nur im Wege einer Regulationsanordnung im Sinne von [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) durchgesetzt werden. Einer Regulationsanordnung

kann vom Gericht erlassen werden, wenn die Antragsteller glaubhaft machen kann ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)), dass ein geltend gemachtes Recht gegenÃ¼ber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass er ohne den Erlass der begehrten Anordnung, insbesondere bei Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache, wesentlichen Nachteile im Sinne von [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) erleiden wÃ¼rde (Anordnungsgrund). Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anordnungsanspruch sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit fÃ¼r das Obsiegen im Hauptsacheverfahren besteht (so: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.08.1992, [DVBl. 93, 66](#)). Andererseits muss die Anwendung des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes unter Beachtung des jeweils betroffenen Grundrechtes und des Erfordernisses des effektiven Rechtsschutzes aus [Artikel 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) erfolgen. Dann mÃ¼ssen jedoch gewichtige Anhaltspunkte dafÃ¼r sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988, [NJW 89, 827](#)). Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache aber vorweg, sind an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Denn mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsÃ¤tzlich nicht etwas begehrt und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist, weil das Gericht dem Wesen und dem Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend die Grenzen der vorlÃ¤ufigen Regelung grundsÃ¤tzlich nicht Ã¼berschreiten und damit das im Verwaltungs- und Klageverfahren verfolgte Ziel nicht vorwegnehmen darf (Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., Â§ 123 Rdnr. 13 ff). Zur GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes kann mit der einstweiligen Anordnung die Hauptsache ausnahmsweise nur vorweggenommen werden, wenn ohne die einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile fÃ¼r die Antragsteller entstehen ([BVerfGE 46, 166](#) ff). Die Entscheidung, ob in Anbetracht der besonderen UmstÃ¤nde des Falles ausnahmsweise durch die einstweilige Anordnung die Hauptsache vorweggenommen werden darf, hÃ¤ngt damit wesentlich von der Bedeutung und Dringlichkeit des Anspruches und der GrÃ¶Ãe sowie IrreparabilitÃ¤t des Schadens fÃ¼r den Antragsteller bzw. die Allgemeinheit ab. FÃ¼r die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes maÃgeblich ([BVerfGE 42, 299](#)). Dahinstehen kann, ob tatsÃ¤chlich ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit fÃ¼r einen Erfolg in der Hauptsache vorliegt. Jedenfalls wÃ¼rde die begehrte einstweilige Anordnung dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung widersprechen. Im Hinblick auf die GewÃ¤hrung eines effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4 GG](#) ist eine Regelung zur GewÃ¤hrung eines effektiven Rechtsschutzes nicht schlechterdings notwendig. Denn die sonst zu erwartenden Nachteile fÃ¼r die Antragsteller sind nicht unzumutbar, insbesondere kÃ¶nnte die Entscheidung in der Hauptsache nicht hÃ¶chstwahrscheinlich zu spÃ¤t. Die Verweigerung von Leistungen der Eingliederungshilfe fÃ¼r den begehrten Wechsel zum Zentralen Fachdienst fÃ¼r Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie DÃ¼sseldorf als begleitenden Pflegekinderfachdienst bis zur Entscheidung der Hauptsache stellt keinen unzumutbaren Nachteil dar, der nicht mehr reparabel wÃ¤re. Mit der Regelungsanordnung dÃ¼rfen indes nur MaÃnahmen zur Regelung eines "vorlÃ¤ufigen Zustandes" angeordnet werden. Nur dann, wenn das Recht der

Antragsteller sonst vereitelt oder ihnen aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar wäre, ist ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache, insbesondere eine endgültige Befriedigung des geltend gemachten Anspruches, zulässig. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Weder haben die Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht noch ist zu erkennen, dass es für sie unzumutbar wäre, wenn der Antragsgegner die von ihm wiederholt angebotene Hilfe jedenfalls bis zu einer Klärung der Hauptsache durch das Fachzentrum für Pflegekinderwesen unter der Trägerschaft der Stiftung Evangelische Jugendhilfe, â erbringt. Es ist zur Überzeugung der Kammer derzeit nicht zu ersehen, dass dies schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen für die Antragstellerin zur Folge haben könnten, die durch ein Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Dieser Dienst bietet folgende Leistungen an:

Umgangsbegleitung

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Begleitung von Pflegefamilien bei Aufnahme eines besonderen belasteten

Pflegekinds Krisenmanagement

Ferienangebote

Pflegeelternschule-Seminare (Vorbereitung/Fortbildung)

Kurs für heilpädagogische Pflegefamilien, Beginn Februar 2018 für ein Jahr,

Einstieg jederzeit möglich

nach Rücksprache mit dem Fachzentrum kann der Dienst vor Ort zahlreiche

Angebote vorhalten, z. B. Häusliche Betreuung durch Sozialarbeiter, Psychologin,

Familietherapeuten

Entlastungsangebote für die Pflegeeltern können besprochen werden.

Die Antragsteller können vom Antragsgegner somit nicht verlangen, die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegeeltern durch den Zentralen Fachdienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie Düsseldorf dadurch zu ermöglichen, dass er der Hilfestellung dessen Konzept zugrundelegt. Es bleibt dem zuständigen Träger der Sozialhilfe überlassen, mit welcher Einrichtung bzw. deren Träger er Vereinbarungen abschließt, das Wahl- und Wunschrecht des Leistungsberechtigten ist also grundsätzlich von vornherein durch die generelle Entscheidung des Trägers begrenzt. Ein Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten auf Abschluss einer Vereinbarung mit der von ihm ausgewählten Einrichtung bzw. deren Träger besteht nicht. Denn jedenfalls bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass allein die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern durch den Zentralen Fachdienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie Düsseldorf geboten ist.

Auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung sah sich die Kammer deshalb nicht veranlasst, den Antragsgegner einstweilig zu verpflichten, den Antragstellern Hilfe durch eine Betreuung ausschließlich durch den Zentralen Fachdienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen der Diakonie Düsseldorf zu erbringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs.1 SGG](#).

Erstellt am: 19.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024